

20/SN-277/ME

**Freies Radio Salzburg**

Verein zur Förderung nichtkommerzieller Freier Radios  
 c/o Wolfgang Hirner  
 Schnepfenstraße 3  
 5302 Henndorf

An das  
 Bundeskanzleramt  
 Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 22 -GE/19... P3	
Datum: 10. MAI 1993	
Verteilt: 11. Mai 1993 / 1/6	

St. Kitzwanger

**Stellungnahme  
 zum  
 Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
 Veranstaltung regionalen Hörfunks  
 (Regionalradiogesetz)**

**A. Allgemeiner Teil**

Vorweg ist als Hauptmanko des vorliegenden Entwurfs festzuhalten, daß die "Existenz lokaler und speziell nichtkommerzieller Privatradios per gesetzlicher Regelung" - wie u.a. im Europaratsdokument Doc 6344 gefordert - nicht gesichert ist. Gerade die Anerkennung des nichtkommerziellen Rundfunks dient jedoch der Sicherung der durch Pressekonzentration bedrohten Medienvielfalt in Österreich. Österreich ist europaweit das Land mit der größten Konzentration und dem höchsten Anteil an ausländischem Kapital in den Printmedien. Die Zulassung von kommerziellem Hörfunk bedient in erster Linie wirtschaftliche Interessen, garantiert jedoch weder eine Vielfalt an Meinung noch an Trägern. Um die Meinungsvielfalt zu fördern, bedarf es positiver Maßnahmen zugunsten nichtkommerziellen Hörfunks, der frei von wirtschaftlichen Überlegungen "eine vielfältige Hörfunklandschaft" schaffen kann - wie es die vom Gesetzgeber geäußerte Absicht ist (vgl. Entwurfserläuterungen, S.6).

Der Verein *Freies Radio Salzburg* fordert daher die Verankerung des nichtkommerziellen Radios als dritte Säule in der zukünftigen österreichischen Hörfunklandschaft, da nur ein triales Hörfunksystem die gewünschte Vielfalt sichern kann.

**B. Besonderer Teil**

Folgende Änderungen sind durchzuführen:

ad Titel:

**"Bundesgesetz über die Veranstaltung privaten Hörfunks (Privatradiogesetz)"**



ad § 1 (2):

*"..., ein eigenständiges regionales oder lokales Hörfunkprogramm gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu veranstalten."*

ad § 2 (1):

Die Erstellung eines Frequenznutzungsplanes erfolgte bis dato ORF-intern und ist infolgedessen ausschließlich nach den Bedürfnissen des ORF ausgerichtet. Eine Neuregelung der Frequenzen bedarf einer objektiven, allen möglichen Anbietern gerecht werdenden und optimalen Aufteilung und Neuordnung der Frequenzen. Daß dies Einbußen für den ORF bedeutet ist klar, aber unvermeidbar. Sein gesetzlich verankerter Vollversorgungsauftrag muß gewahrt bleiben. Ohne genaue gesetzliche Regelung wird der ORF nicht auf seine momentane Sonderposition verzichten. Neue Anbieter wären somit von vornherein im krassen Nachteil.

Das Gesetz äußert sich nicht explizit darüber, welche Mittel dem Bundesministerium für Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung stehen, um eine möglichst dichte Ausnutzung der Frequenzen zu gewährleisten, d.h. in welcher Art und Weise der ORF in seiner Frequenznutzung eingeschränkt werden kann, ohne seinen landesweiten Versorgungsauftrag zu gefährden.

Der derzeitige Frequenznutzungsplan beruht hauptsächlich auf Zuordnungsschemen aus dem Jahr 1961 und kann den neuen Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Durch die erstmalige Zulassung von privatem regionalem und lokalem Hörfunk werden zusätzliche Frequenzen benötigt. Es ist davon abzusehen, eine neue Hörfunkordnung nach den Grundlagen der 60er und 70er Jahre zu erstellen, die ausschließlich öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu berücksichtigen hatten. Deshalb muß eine völlige Neuerstellung des Frequenznutzungsplans erfolgen, um eine effiziente Verteilung der Frequenzen zu sichern und Doppel- und Dreifachversorgungen zu verhindern.

ad § 2 (2):

eine "möglichst großflächige Versorgung eines Bundeslandes" richtet sich gegen die Vielfalt an Trägern und Angebot. Sie sorgt darüberhinaus für unnötige Frequenzknappheit und widerspricht der optimalen Ausnutzung des Frequenzspektrums.

Die "Bedürfnisse für lokalen Hörfunk" sind lediglich durch einen Nebensatz erwähnt. Durch die begrenzte Anzahl von Frequenzen ist es im Sinne der anzustrebenden Vielfalt intelligenter, lokal begrenzte Anbieter fix zu verankern. Denn: je kleiner das Verbreitungsgebiet - desto weniger Frequenzen benötigt eine Radiostation.

*"... den Programmveranstaltern einerseits eine möglichst großflächige Versorgung innerhalb eines Bundeslandes, andererseits lokale Versorgung ermöglicht wird."*

Anzufügen ist ein Punkt c), um ein regionales Hörfunksystem zu gewährleisten:



*"c) weiters auch lokalen nichtkommerziellen Programmveranstaltern Frequenzen zu reservieren sind."*

ad § 3:

Die Vereinbarungen mit dem ORF über die Verwendung seiner Sendeanlagen sollen auf rein privatrechtlicher Basis ablaufen. Das heißt, der ORF ist grundsätzlich nicht verpflichtet, sich überhaupt mit anderen Anbietern zu einigen. Dem ORF wird das Recht eingeräumt, eine für ihn "angemessene Entschädigung" festzulegen. Anbieter, die ein Gebiet großflächig versorgen sollen, können nun die von den Gebührenzahlern finanzierten Sendeanlagen, die sich an den optimalsten Sendepunkten Österreichs befinden, zu vom ORF festgesetzten Preisen benutzen oder an ungünstigeren Standorten eigene Sendeanlagen errichten. Der ORF kann so sein Monopol auf die besten Sendestandorte voll ausspielen.

*"... Programme können über eigene oder über die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks verbreitet werden. Dieser ist verpflichtet, seine Sendeanlagen zur Verfügung zu stellen. ... Die vertragliche Regelung der Entschädigung ist von der Rundfunkbehörde festzulegen, wobei auf die Situation nichtkommerzieller Programmveranstalter Rücksicht zu nehmen ist."*

ad § 4:

(1) und (2) widersprechen den Grundsätzen der Außenpluralität. Solche Vorgaben sind für ein öffentlich-rechtliches Rundfunksystem mit Binnenpluralitätsverpflichtung sinnvoll. Der Sinn eines Rundfunksystems mit privaten Anbietern besteht jedoch darin, eine möglichst große Vielfalt subjektiver Standpunkte zu ermöglichen und nicht nur "wesentliche gesellschaftliche Gruppen" sondern auch und gerade Minderheiten zu Wort kommen zu lassen (Außenpluralität). Der Passus "nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten" ist zu streichen, da er die Möglichkeit der Teilnahme gesellschaftlicher Gruppen - vorallem von Minderheiten - nicht garantiert, sondern einschränken kann.

ad § 5:

Dieser Paragraph ermöglicht das Entstehen bundesweiter Netzwerkradios. Das heißt: 25 % - das sind bei einem Vollprogramm immerhin 6 Stunden pro Tag - an moderierten Sendungen können zentral produziert und überregional gesendet werden. Werbung kann so bundesweit geschaltet werden. Dazu kommt die freie Übernahme unmoderierter Musiksendungen (hauptsächlich für die Nachtstunden gedacht). Alles in allem gibt es damit die Möglichkeit, ein österreichweites Vollprogramm mit regionalen Fenstern laufen zu lassen, was der anzustrebenden Vielfalt widerspricht.

Durch zeitverschobene Sendungen kann darüberhinaus obige Einschränkung umgangen werden. Die überregionale Übernahme von Werbesendungen ist zu unterbinden.



ad § 7 (1):

Seltsamerweise entsprechen die Werberichtlinien den europäischen Standards (EG, Europarat) für Werbung im Fernsehen.

Um nichtkommerzielle Anbieter finanziell abzusichern, ist folgender Absatz festzuhalten:

*(6) Programmveranstalter, die kommerzielle Werbung senden, haben drei v.H. aus ihren dadurch gewonnen Einnahmen an einen Fonds abzuführen. Diese finanziellen Mittel sind nichtkommerziellen Programmveranstaltern zuzuführen."*

ad § 8 (1):

Was sich zunächst wie eine Sperre gegen den Kulturimperialismus internationaler Medienkonzerne liest, verhindert keineswegs den Zugriff europäischer (Medien)konzerne auf die österreichische Hörfunklandschaft.

ad § 10:

Überregionale Netzwerke werden hier nicht verhindert, sondern abermals begünstigt. Abs.2 ist daher wie folgt zu ändern:

*"... höchstens 10 v.H. betragen. Derselbe Medieninhaber (Abs.1) darf sich an weiteren Programmveranstaltern nicht beteiligen."*

ad § 13:

Die Rundfunkbehörde ist zentralistisch eingerichtet und mit Parteien/ Sozialpartnern proporzmäßig besetzt. Landesrundfunkbehörden, die vorwiegend mit Experten besetzt werden, sind in anderen Ländern durchwegs üblich, für Österreich aus machtpolitischen Gründen anscheinend nicht realisierbar. Für die Belange regionalen und lokalen Hörfunks ist es sinnvoller, Rundfunkbehörden auf Länderebene einzuführen. Bei der Besetzung der Rundfunkbehörde sind Medienwissenschaftler, Journalisten und Funktechniker zu berücksichtigen.

ad § 16:

Die Länder haben nur Stellungnahmerecht - und das bei einem Gesetz, das regionalen Rundfunk einrichten soll.

ad § 18:

Anstatt vorgegebene Lizenzen auszuschreiben, ist vielmehr auf die Bedürfnisse der einzelnen Programmveranstalter einzugehen. Es ist vor allem dafür Sorge zu tragen, daß nicht nur an kommerzielle, sondern auch an nichtkommerzielle Programmveranstalter Lizenzen vergeben werden.

ad § 19 (2):



Es muß berücksichtigt werden, daß nichtkommerzielle Programmveranstalter anderen Maßstäben zu unterwerfen sind als kommerzielle. Zulassungsvoraussetzungen sind für kommerzielle und nichtkommerzielle Veranstalter gesondert zu definieren.

ad § 20:

Die "Zielsetzung dieses Gesetzes" ist nicht für ein lokales Verbreitungsgebiet definiert. Der Grundsatz der Meinungsvielfalt stellt wiederum eine der Außenpluralität widersprechende Hürde für Freie Radios dar.

De facto hat die Rundfunkbehörde freie Hand bei der Vergabe der Lizenzen.

Aufnahme des Abs.4:

*(4) Die Behörde hat insbesondere nichtkommerziellen Antragstellern den Vorrang einzuräumen, sofern es in dem den Antrag betreffenden Bundesland noch keinen nichtkommerziellen Zulassungshalter gibt.*

ad §§ 21-23:

In dieser Kommission sitzen dieselben Mitglieder wie in der für den ORF zuständigen Rundfunkkommission (mit Ausnahme der ORF-Mitglieder). Diese derzeitige Rundfunkkommission ist jetzt schon hoffnungslos überlastet und wird in Zukunft ihren neuen Aufgaben in keinster Weise nachkommen können.

Darüberhinaus ist diese Kommission föderalistisch zu besetzen, da sie über regionale bzw. lokale Veranstalter befindet. Die stärkere Miteinbeziehung unabhängiger Mitglieder ist unumgänglich.

Im § 22 (1) ist der Passus "... und die vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen ist" zu streichen. Es ist nicht einzusehen, daß ein im Verbreitungsgebiet einen ordentlichen Wohnsitz innehabender Ausländer keine Beschwerde einreichen kann.

Schlußbemerkung:

Insgesamt ist festzustellen, daß dieser als "Regionalradiogesetz" titulierte Entwurf auf eine Installation kommerzieller bundesweiter Netzwerke mit regionalen Fenstern hindeutet. Eine Außenpluralität mit vielfältigem Meinungsspektrum auf regionaler und lokaler Ebene wird nicht gewährleistet. Freie Radios, die neben dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und privaten kommerziellen Anbietern eine Programmvielfalt sichern würden, sind im Entwurf nicht einmal erwähnt!

Weiters ist zu bemängeln, daß zusätzliche Medienkonzentration in keinster Weise verhindert wird. Die Regelungen hierzu sind äußerst mangelhaft. Sie sind nicht geeignet, "eine adäquate Erfüllung der politischen Funktion des Rundfunks in Unabhängigkeit von einseitiger Beeinflussung zur Verwirklichung effektiver Informationsfreiheit (Rezipientenfreiheit)" (Entwurfserläuterungen, S.1) zu gewährleisten.



Freier nichtkommerzieller Hörfunk muß im Gesetz explizit erwähnt werden, um zu garantieren, daß im Rahmen der Frequenzvergabe Frequenzen für diesen demokratiepolitisch immens wichtigen Sektor zur Verfügung stehen. Auch eine Basisfinanzierung über einen Werbeabgabefonds ist unumgänglich, um die Existenz einer dritten Säule im Hörfunksystem zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

Verein *Freies Radio Salzburg*

Rainer Springenschmid e.h.  
(Vorsitzender)

Wolfgang Hirner e.h.  
(Stv. Vorsitzender)

